



Fall 3; Schwierigkeitsgrad: **§ § §**

Lösungsskizze:

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
1)	VA-Qualität des Schreibens vom 17.11.2011	
	<p>Prüfungsmaßstab § 35 S. 1 VwVfG</p> <p>Maßnahme ⇒ Zielgerichtetes Verwaltungshandeln +</p> <p>Behörde ⇒ § 1 II VwVfG NW +</p> <p>Öffentliches Recht</p> <p>⇒ mit § 54 I BeamtStG + oder</p> <p>⇒ mit den Abgrenzungstheorien +</p> <p>Regelung ⇒ Schreiben ist unmittelbar auf eine Rechtsfolge, nämlich verbesserte Rechtsstellung des B gerichtet +</p> <p>Einzelfall ⇒ Konkreter Lebenssachverhalt, individueller Adressat +</p> <p>Außenwirkung ⇒ Sonderrechtsverhältnis</p> <p>Abgrenzung Betriebs-/Grundverhältnis mit Definition hier: Grundverhältnis = Außenwirkung +</p> <p>Zwischenergebnis: Schreiben vom 17.11.2011 ist VA</p>	
	Gesamtpunkte Aufgabe 1)	18
2)	Prüfung der Rechtmäßigkeit	
a)	Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich	
b)	Formell:	
ba)	Anhörungspflicht § 28 I VwVfG	
	VA +	
	B ist Beteiligter i.S.d. §§ 11 Nr. 1 und 13. Nr. 2 VwVfG	
	aber kein Eingriff in Rechte ⇒ Anhörung entbehrlich	
bb)	Begründungspflicht § 39 I VwVfG	
	schriftliche VA'e sind schriftlich zu begründen	
	es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Abs. 2 vor,	
	hier: Nr. 1 +	
bc)	Bescheidformalien, § 37 III VwVfG	
	erlassende Behörde ist ersichtlich	
	die Namenswiedergabe reicht	

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
c) ca) cb) cc)	<p>Materiell:</p> <p>VA ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 37 I VwVfG</p> <p>Subsumtion des 30 II 1 LVO NW: Mindestdienstzeit ist erfüllt</p> <p>Persönliche und fachliche Eignung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen</p> <p>Definition persönliche Eignung und Ausführungen ⇒ +</p> <p>Definition fachliche Eignung und Ausführungen ⇒ +</p> <p>Rechtsfolgenseite beinhaltet Ermessen</p> <p>Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde die Grenzen des Ermessens einzuhalten ⇒ es dürfen keine Ermessensfehler vorhanden sein ⇒ solche sind nicht ersichtlich</p>	
	Gesamtpunkte Aufgabe 2)	30
3)	Mehrschichtiger Sachverhalt	
	<p>Die Eingangsüberlegung ist an § 24 VwVfG auszurichten</p> <p>Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Behörde an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden ist</p> <p>Hier: Den Beweismitteln, Auskünfte und Urkunden, vgl.</p> <p>§ 26 I VwVfG, steht die Einlassung des B gegenüber</p> <p>Bei einem mehrschichtigen SV kann dieser als erwiesen angesehen werden, wenn bei einer Untersuchung der ermittelte SV mit großer Wahrscheinlichkeit bestätigt würde; die Menge und Qualität der Angaben gegenüber der Schutzbehauptung des B sind erdrückend; daher kann der ermittelte SV als erwiesen angesehen werden</p>	
	Gesamtpunkte Aufgabe 3)	8
4)	Widerruf	
	<p>Gemäß Ergebnis der Aufgabe 2) handelt es sich um einen rechtmäßigen VA, sodass mangels Spezialvorschrift auf die allgemeine Regelung des Widerrufs in § 49 VwVfG zurückzugreifen ist</p>	
	<p>Zunächst ist zu klären, welcher Rechtsnatur der VA ist; ein begünstigender VA liegt vor, wenn ein Recht oder ein rechtlicher Vorteil begründet wird, § 48 I 2 VwVfG; die Zulassung zur Einführung zum Aufstieg verändert die</p>	

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
	<p>Rechtsstellung in positiver Weise; der VA ist nicht auf eine Geld- oder Sachleistung gerichtet, so dass § 49 II VwVfG zu prüfen ist</p>	
	<p>Hier kommt die in Nr. 3 eingeräumte Widerrufsmöglichkeit in Betracht:</p> <p>Zunächst handelt es sich um nachträglich eingetretene Tatsachen; fraglich ist, ob die Behörde deshalb berechtigt gewesen wäre, bei Kenntnis dieser Tatsachen die Zulassung zu verweigern:</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind die persönliche und fachliche Eignung; hier ist nur die persönliche Eignung fraglich:</p> <p>Zunächst lebt B in ungeordneten finanziellen Verhältnissen; er ist allerdings verpflichtet, sein gesamtes Verhalten so auszurichten, wie es von einem Beamten im öD erwartet werden kann; dies gilt auch für das außerdienstliche Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamStG)</p> <p>Daraus lässt sich ableiten, dass ein Beamter seine wirtschaftliche Betätigung so einzurichten hat, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten befriedigen kann; ob ein Verstoß dagegen schon ausreicht, ihm die persönliche Eignung zur Zulassung abzusprechen, erscheint aber eher fraglich</p> <p>Zum anderen hat B es aber bei der Anhörung gegenüber dem Dienstherrn an der gebotenen Ehrlichkeit mangeln lassen; durch die besonders enge Rechte-/Pflichtenbeziehung muss von einem Beamten erwartet werden, dass er auf Befragungen seines Dienstherrn wahrheitsgemäß antwortet. Hier wird bei B eine deutliche Schwäche im Hinblick auf redliches Verhalten vorzuwerfen sein; dieses charakterliche Defizit ist durchaus ein Grund, ihm die persönliche Eignung zu versagen ⇒ Wäre zum Zeitpunkt der Zulassung der nachträglich eingetretene SV bekannt gewesen, wäre dem B die persönliche Eignung absprechbar gewesen</p> <p>Die Gefährdung öffentlicher Interessen folgt daraus, dass es nicht im Sinne der Allgemeinheit sein kann, einen Beamten durch eine kostenintensive Fortbildung zu fördern, obwohl er nicht die persönliche Eignung hat.</p>	

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
	Die Jahresfrist seit Kenntnis der wahrheitswidrigen Angaben gemäß § 49 II Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 IV VwVfG ist noch nicht abgelaufen Damit liegen alle Voraussetzungen für einen Widerruf vor	
	Gesamtpunkte Aufgabe 4)	30
5)	Ermessensausübung	
	§ 49 II VwVfG sieht auf der Rechtsfolgenseite Ermessen vor Dabei ist zu beachten, dass der VA ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann Hier kommt nur ein vollständiger Widerruf in Betracht Es sprechen gute Gründe dafür, den VA zu widerrufen; hier können insbesondere die Argumente eingestellt werden, dass die Einführung noch nicht begonnen hat und B nicht auf Dauer der Aufstieg verwehrt wird Mit entsprechender Begründung lässt sich jedoch auch das gegenteilige Ergebnis vertreten	
	Gesamtpunkte Aufgabe 5)	8
	Aufbau, Form, Gliederung, Verwertbarkeit	6
	Gesamt	100